

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00185 vom 28. August 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2002.00185

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00185 du 28 août 2002

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00185 del 28 agosto 2002

Regeste

Führerausweisenzug | Betrifft der Streitgegenstand rein prozessuale Fragen, besteht kein Anspruch auf eine öffentliche Verhandlung (E.1b). Da der Beschwerdeführer mit Wohnsitz im Ausland im vorinstanzlichen Verfahren die Barkaution nicht leistete, durfte der Regierungsrat seinen Rekurs durch Nichteintreten erledigen (E.2) Wird in einer Angelegenheit des Bundesverwaltungsrechts (hier: Führerausweisenzug) der unterinstanzliche Nichteintretensentscheid vom Verwaltungsgericht bestätigt, ist das gegen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht gegeben (E.4). Abweisung der Beschwerde

Erwägungen

E. 1

a) Für die Beurteilung von Beschwerden gegen Administrativmassnahmen im Strassenverkehr ist grundsätzlich der Einzelrichter zuständig (§ 38 Abs. 2 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG]). Wird jedoch, wie hier, ein Entscheid des Regierungsrates angefochten, hat die Geschäftserledigung in Dreierbesetzung zu erfolgen (§ 38 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 38 Abs. 3 Satz 2 VRG). b) Der Beschwerdeführer beantragt eine mündliche Anhörung. – Betrifft der Streitgegenstand, wie hier, eine rein prozessuale Frage, fällt das Verfahren grundsätzlich nicht unter die Öffentlichkeitsbestimmung von Art. 30 der Bundesverfassung vom 19. April 1999 (BV) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Europäische Kommission für Menschenrechte, 17. Mai 1995, Josef Müller gegen Schweizerische Eidgenossenschaft, Beschwerden Nr. 22335/93, 24101/94 und 24440/94, E. 2b, <http://www.hudoc.echr.coe.int>; BGE 124 I 322, E. 4d). Anders wäre nur dann zu entscheiden, wenn die Rechtzeitigkeit des Kostenvorschusses streitig wäre (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 27. März 1998, J.J. gegen Niederlande, Beschwerde Nr. 21351/93, Ziff. 11, 39 f., 43, <http://www.hudoc.echr.coe.int>). Das ist hier aber offensichtlich nicht der Fall, weshalb der Antrag auf eine mündliche Anhörung abzuweisen ist.

E. 2

Der Beschwerdeführer macht geltend, der Regierungsrat sei zu Unrecht auf seinen Rekurs nicht eingetreten. – Mit Verfügung vom 21. Februar 2002 hielt die Staatskanzlei den Beschwerdeführer zur Sicherstellung der Verfahrenskosten an, da er in der Schweiz keinen Wohnsitz hat (vgl. § 15 Abs. 2 lit. a VRG sowie § 4 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 der Verordnung vom 5. November 1997 über das Rekursverfahren vor dem Regierungsrat). Dabei machte sie ihn in Übereinstimmung mit BGE 96 I 521, 523 auf die Höhe des Vorschusses

(Fr. 1'500.-), die Zahlungsfrist (30 Tage) und die Säumnisfolgen (Nichteintreten) aufmerksam. Da der Vorschuss innert Frist nicht geleistet wurde, durfte der Regierungsrat das Verfahren durch Nichteintreten erledigen. Die Beschwerde erweist sich damit als offensichtlich unbegründet, weshalb sie mit summarischer Begründung auf dem Zirkulationsweg abzuweisen ist (§ 38 Abs. 1 Satz 2 VRG).

E. 3

Ausgangsgemäss wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 VRG). Die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Parteientschädigung an die Beschwerdegegnerin (§ 17 Abs. 2 VRG) sind nicht erfüllt.

E. 4

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist zulässig gegen Verfügungen, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen oder hätten stützen sollen (Art. 97 des Bundesrechtspflegegesetzes vom 16. Dezember 1943 i.V.m. Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren). Wenn in einer Angelegenheit des Bundesverwaltungsrechts eine kantonale Behörde auf ein Rechtsmittel allein gestützt auf kantonales Verfahrensrecht nicht eintritt, führt dies dazu, dass die korrekte Anwendung von Bundesrecht nicht überprüft wird, letztlich also die Durchsetzung von Bundesrecht vereitelt werden könnte. Dieselbe Gefahr droht auch dann, wenn, wie hier, ein unterinstanzlicher Nichteintretensentscheid vom kantonalen Verwaltungsgericht bestätigt wird (vgl. den Sachverhalt in BGE 120 Ib 379). In solchen Fällen ist die Rüge, die Anwendung des kantonalen Verfahrensrechts verstosse gegen verfassungsmässige Rechte, mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde geltend zu machen, und zwar selbst dann, wenn keine Verletzung von Bundesverwaltungsrecht behauptet wird (BGE 118 Ia 8, E. 1b; BGE 123 I 275, E. 2c). Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.